OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606200/6/StB

Datum:
Linz, 18. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K E, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08.08.2023, GZ: BHUU/923160000340/23, wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben und der Einspruch vom 01.02.2023 gegen die Strafverfügung vom 16.01.2023, GZ: BHUU/923160000340/23, als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 16.01.2023, GZ: BHUU/923160000340/23, wurden über M H (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 zwei Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Am 18.01.2023 erfolgte an der zu diesem Zeitpunkt aufrechten Meldeadresse des Bf die rechtswirksame Zustellung.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Rechtsvertreter des Bf mit E-Mail vom 01.02.2023 Einspruch.

I.3. Daraufhin erließ die bB das Straferkenntnis vom 08.08.2023, wogegen der Rechtsvertreter des Bf mit E-Mail vom 07.09.2023 Beschwerde erhoben und mit näherer Begründung die Aufhebung des angefochtenen Bescheids begehrt hat.

I.4. Mit Schreiben vom 21.09.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Mit Schreiben vom 02.10.2023 wurde der bB und dem Bf Gelegenheit gegeben, sich zur vorgehaltenen Verspätung des Einspruchs gegen die Strafverfügung zu äußern. Die bB stimmte diesem Ermittlungsergebnis zu, der Rechtsvertreter des Bf teilte mit Email vom 17.10.2023 lediglich mit, dass der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist bzw. verspätete Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung verbunden mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I.1. bis I.5. dargestellte Verfahrensgang (festgestellter Sachverhalt) gründet widerspruchsfrei und unbestritten geblieben auf dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie auf die von der bB vorgelegten Unterlagen zu den Kontaktmöglichkeiten mit der bB unter dem Hinweis auf Anbringen, die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden. Diesem Sachverhalt wurde weder seitens der bB noch seitens der Rechtsvertretung widersprochen. Der Rechtsvertreter nahm das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich demgegenüber sogar zum Anlass einen Wiedereinsetzungsantrag bei der bB einzubringen.

II.2. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage festgestanden ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß Abs. 3 par. cit. zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs. 2 1. Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Die Strafverfügung der bB vom 16.01.2023 wurde dem nunmehrigen Bf am 18.01.2023 persönlich zugestellt (siehe Rückschein). In der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung wird festgehalten, dass binnen zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung Einspruch erhoben werden kann.

Die gemäß § 49 Abs. 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist begann daher an diesem Tag zu laufen und endete am 01.02.2023 (siehe § 32 Abs. 2 AVG). Der Einspruch der rechtsfreundlichen Vertretung wurde laut Akt mit Email vom Mittwoch, 01.02.2023, 14:55 Uhr, der bB übermittelt. Nach der damals geltenden Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (vom 15.01.2020) wurden an einem Mittwoch die Amtsstunden mit 07:00 – 13:00 Uhr festgelegt.

Nach der zitierten, damals geltenden Kundmachung galt, dass für alle Anbringen, die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden (somit auch per Email), die Empfangsgeräte zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit waren, allerdings wurden diese nur während der Amtsstunden betreut.

Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, konnten daher nicht entgegengenommen werden. Dies hatte die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden. Zusammenfassend langte die Email samt Einspruch der

Rechtsvertretung des Bf somit erst rechtsgültig am 02.02.2023 und somit verspätet bei der bB ein.

Die Strafverfügung vom 16.01.2023 ist somit in Rechtskraft erwachsen und war die bB aufgrund des Wiederholungsverbotes zur neuerlichen Erledigung unzuständig (vgl. VwGH 25.6.2014, 2012/07/0075). Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet diesen Umstand von Amts wegen wahrzunehmen, weshalb das vorliegende Straferkenntnis zu beheben und der Einspruch des Bf gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückzuweisen war (siehe VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

III.3. Zumal der Beschwerde im Ergebnis stattgegeben wurde, waren dem Bf keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Es entfallen auch sämtliche Verfahrenskostenbeiträge zu Lasten des Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Sachverhalt bzgl. der Verspätung und deren Rechtswirkungen konnte vielmehr anhand des klaren Normenwortlautes und der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur gelöst werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha